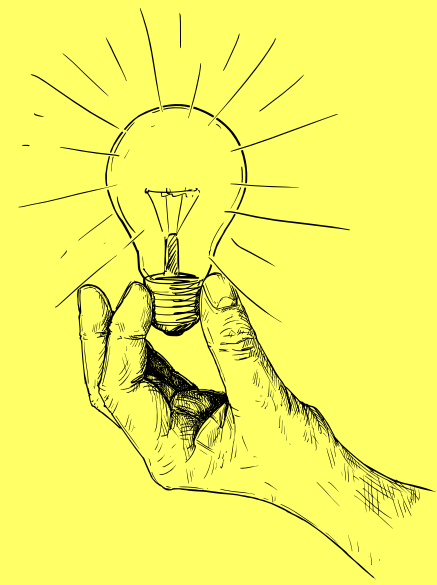


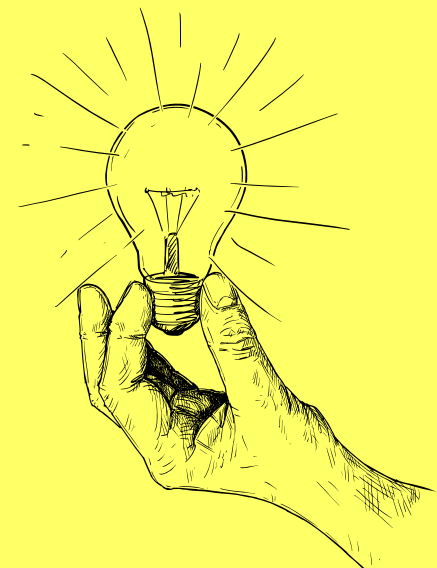
Sinn und Zweck des Zivilprozesses

Der **Zivilprozess** dient der Durchsetzung **materieller**
Rechte und Ansprüche des Klägers oder der Feststellung
bestimmter **Rechtsverhältnisse.** Er ist also letztendlich
dazu da, den **Rechtsfrieden** zu sichern. Denn in einem
geordneten Rechtsstaat ist niemand berechtigt,
außerhalb eines gesetzlich vorgeschriebenen Gerichts-
verfahrens sein Recht **“auf eigene Faust”**



Sinn und Zweck des Zivilprozesses

zwangsweise durchzusetzen. Aufgabe des Gerichts ist es daher,
anstehende **Rechtskonflikte** zwischen Parteien in einem
rechtlich geordneten Verfahren zu lösen, entweder
durch eine **richterliche Entscheidung** (Urteil) oder durch
gütliche Beilegung des Rechtsstreits, wenn die
Parteien dazu bereit sind.





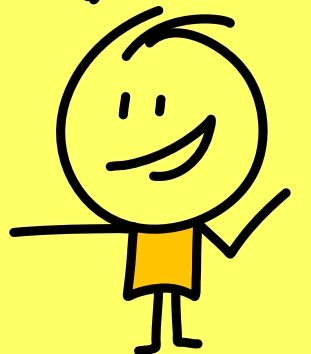
Prüfung und Feststellung des Anspruchs

Kläger - Beklagter

PKH; Arrest; e. V.:

Antragsteller -
Antragsgegner

§§ 253 -
703 ZPO



Grundsätze des Erkenntnisverfahrens

Grundsatz der Mündlichkeit

Grundsatz der Öffentlichkeit

Dispositionsgrundsatz

Beschleunigungsgrundsatz

Grundsatz der Unmittelbarkeit

rechtliches Gehör

Grundsatz der freien Beweiswürdigung

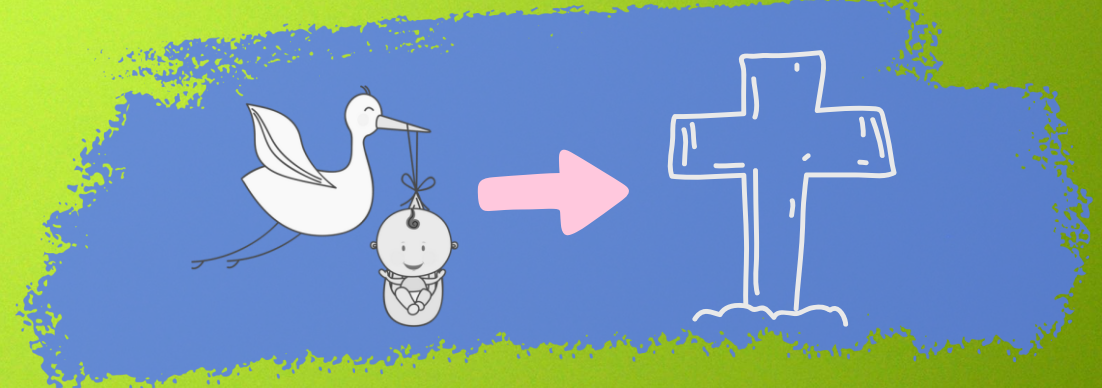
Wahrheit und Vollständigkeit



natürliche Personen

Rechte und Pflichten

Rechtsfähigkeit § 1 BGB



juristische Personen

eine **Personenvereinigung** oder ein **Zweckvermögen** mit
gesetzlich anerkannter Rechtsfähigkeit



durch **Vertrag**,
Gesetz oder **Satzung**

juristischen Personen → des Privatrechts
→ des öffentlichen Rechts



Geschäftsfähigkeit = die Fähigkeit einer Person, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen

Geschäfts-
unfähigkeit

beschränkte
Geschäftsfähigkeit

Geschäfts-
fähigkeit



= fest abgegrenzter, bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum zur Abgabe von Erklärungen oder Vornahme von Handlungen

gesetzliche
Fristen

richterliche
Fristen

Fristen

Notfristen

§ 224 I ZPO



Fristberechnung

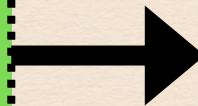
Fristbeginn



= an allen Tagen



§ 222 I ZPO



es gelten die
Vorschriften
des BGB



§§ 186 –
193 BGB

Fristenberechnung

Fristbeginn

Ereignisfrist

ein Ereignis oder ein in den Lauf
eines Tages fallende Zeitpunkt ist
maßgebend



Tag des Ereignisses zählt
nicht mit

§ 187 I BGB

Beginnfrist

der Beginn eines
Tages ist maßgebend



dieser Tag wird
mitgerechnet

§ 187 II BGB

NIEMALS

**Samstag, Sonntag,
allgemeiner Feiertag**



nächster Werktag

IMMER BIS



Fristenschema

Beispiel

Welche
Frist?

Ladungsfrist

Wie
lange?

3 Tage

Parteiprozess
§ 79 ZPO

§§

§ 217 ZPO

A8a



Fristenschema

Beispiel

Frist-
beginn

Ereignisfrist
29.08.2023
0:00 Uhr

§§

§§ 222 I ZPO,
187 I BGB

A8a



Fristenschema

Beispiel

Frist-
ende

31.08.2023
24:00 Uhr

§§

§§ 222 I ZPO,
188 I BGB

A8a



Der Termin kann frühestens am 01.09.2023 stattfinden.

Fristenschema

Beispiel

Frist-
ende

17.06.2023, 24:00 Uhr

Wochenende -
nächster Werktag

19.06.2023, 24:00 Uhr

§§

§§ 222 I ZPO, 188 II BGB

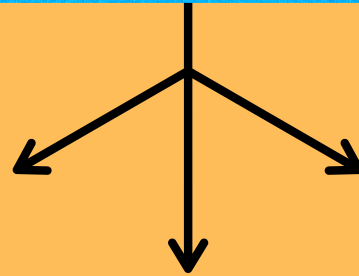
§ 222 II ZPO

Der Termin kann frühestens am 20.06.2023 stattfinden.



Zuständigkeiten

Allgemeines



sachlich



örtlich

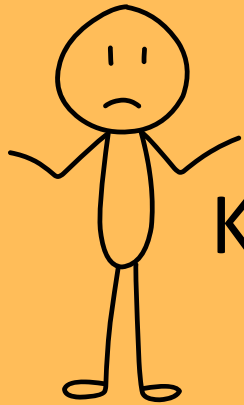


funktionell



Zuständigkeiten

Beispiel



Klage:

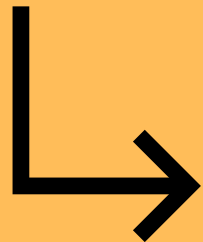


Übereignung:
Erstattung der
Austauschkosten:

600,00 €

2.400,00 €

= 3.000,00 €



Amtsgericht

§ 1 ZPO

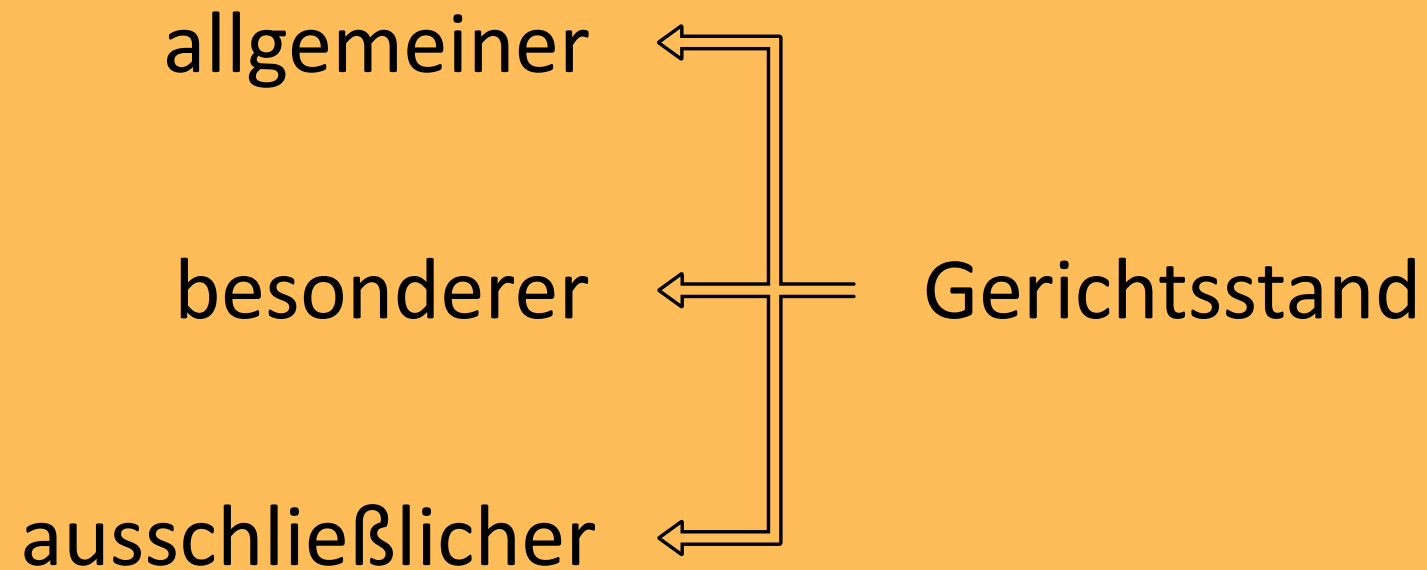
§ 23 Nr. 1 GVG

§ 4 I ZPO

§ 5 ZPO

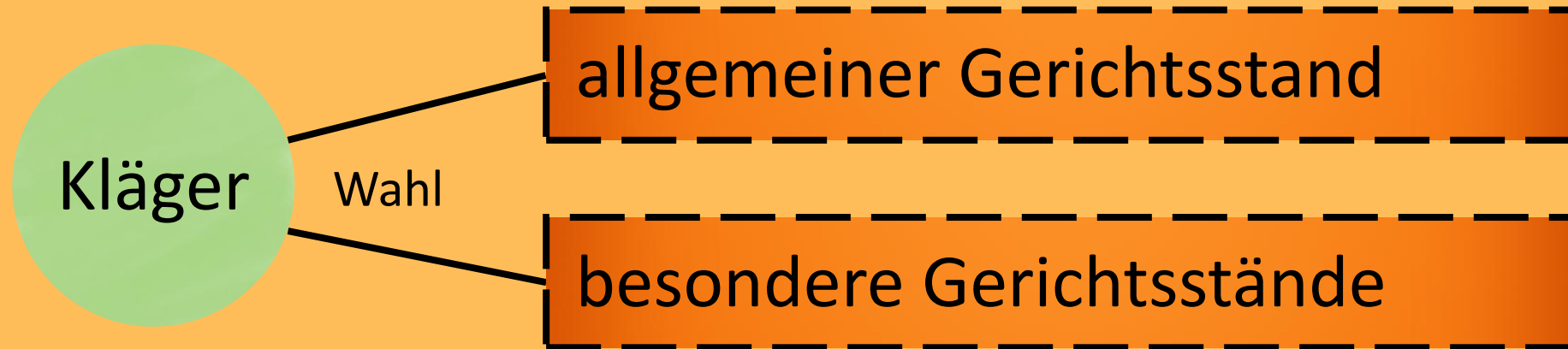
Zuständigkeiten

örtlich



Zuständigkeiten

Wahlrecht



Zuständigkeiten

funktionell

welche Personengruppe ist für eine Aufgabe
bzw. Tätigkeit im Gericht zuständig



Richter



Rechtspfleger



UdG



Wachtmeister



Prozessvoraussetzungen

Prüfung von Amts wegen



**zwingend
erforderlich**

fehlt eine Prozess-
voraussetzung

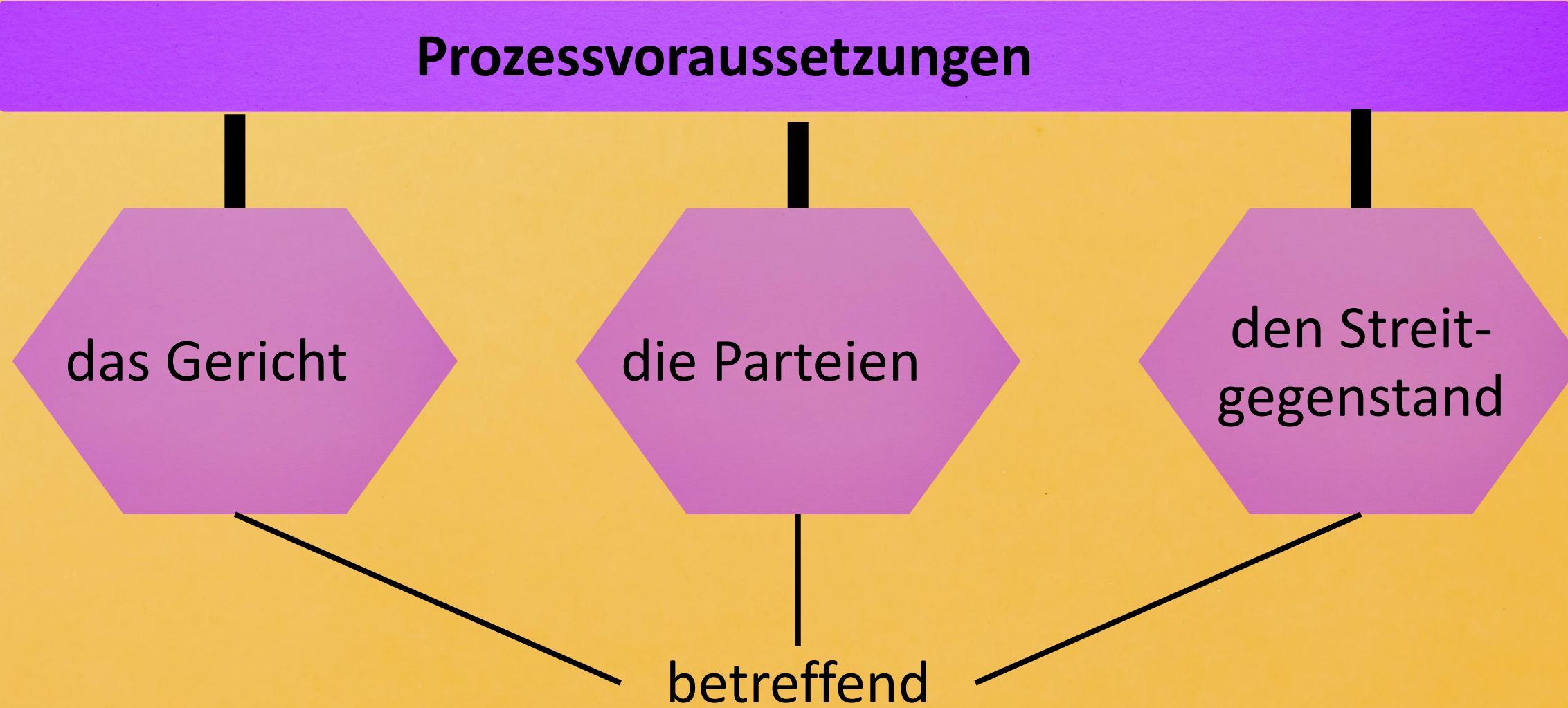


Prozessurteil



Klage kann erneut
eingereicht werden

Prozessvoraussetzungen



```
graph TD; A[Prozessvoraussetzungen] --- B[das Gericht]; A --- C[die Parteien]; A --- D[den Streitgegenstand]; B --- E[betreffend]; C --- E; D --- E
```

The diagram illustrates the prerequisites for a legal process. At the top, a purple rectangular box contains the title 'Prozessvoraussetzungen'. Three thick black vertical lines connect this box to three light purple hexagonal boxes arranged horizontally below it. The hexagons contain the text 'das Gericht', 'die Parteien', and 'den Streitgegenstand' from left to right. From the bottom of each hexagon, a thin black line extends downwards and inwards towards a central point. These three lines converge towards the word 'betreffend', which is positioned centrally below the space between the three hexagons.

das Gericht

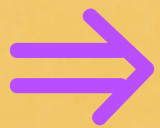
die Parteien

den Streit-
gegenstand

betreffend

Prozessvoraussetzungen

das Gericht betreffend



Parteien müssen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sein



Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs



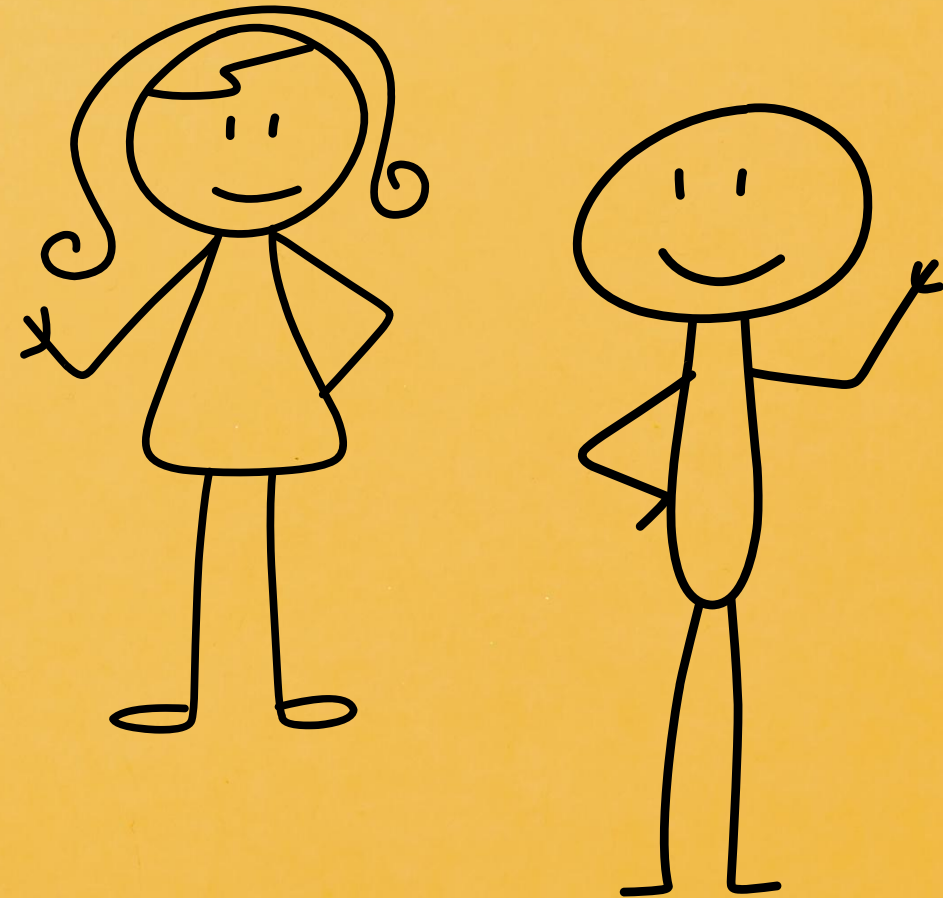
sachliche und örtliche Zuständigkeit



Prozessvoraussetzungen

die Partei betreffend

- ⇒ Kläger ./ Beklagter
- ⇒ Parteifähigkeit
- ⇒ Prozessfähigkeit
- ⇒ Postulationsfähigkeit



Prozessvoraussetzungen

den Streitgegenstand betreffend

- keine Rechtskraft

§ 261 III Nr. 1 ZPO

- Rechtsschutzbedürfnis

Ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung

- ordnungsgemäße
Klageerhebung

§ 253 ZPO



Registrierung der Klageschrift

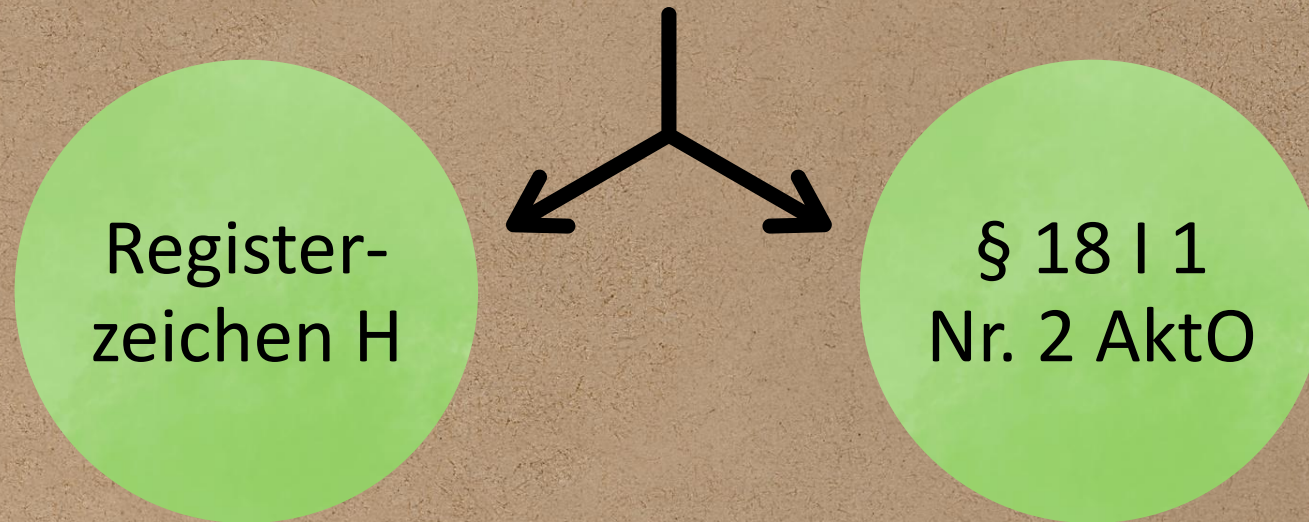
Zivilprozessregister:

- Aktenzeichen
- Eingangsdatum
- Parteibezeichnung
- Datum und Art der Erledigung
- Weglegungsjahr und Aufbewahrungsfrist
- Bemerkungen



Registrierung

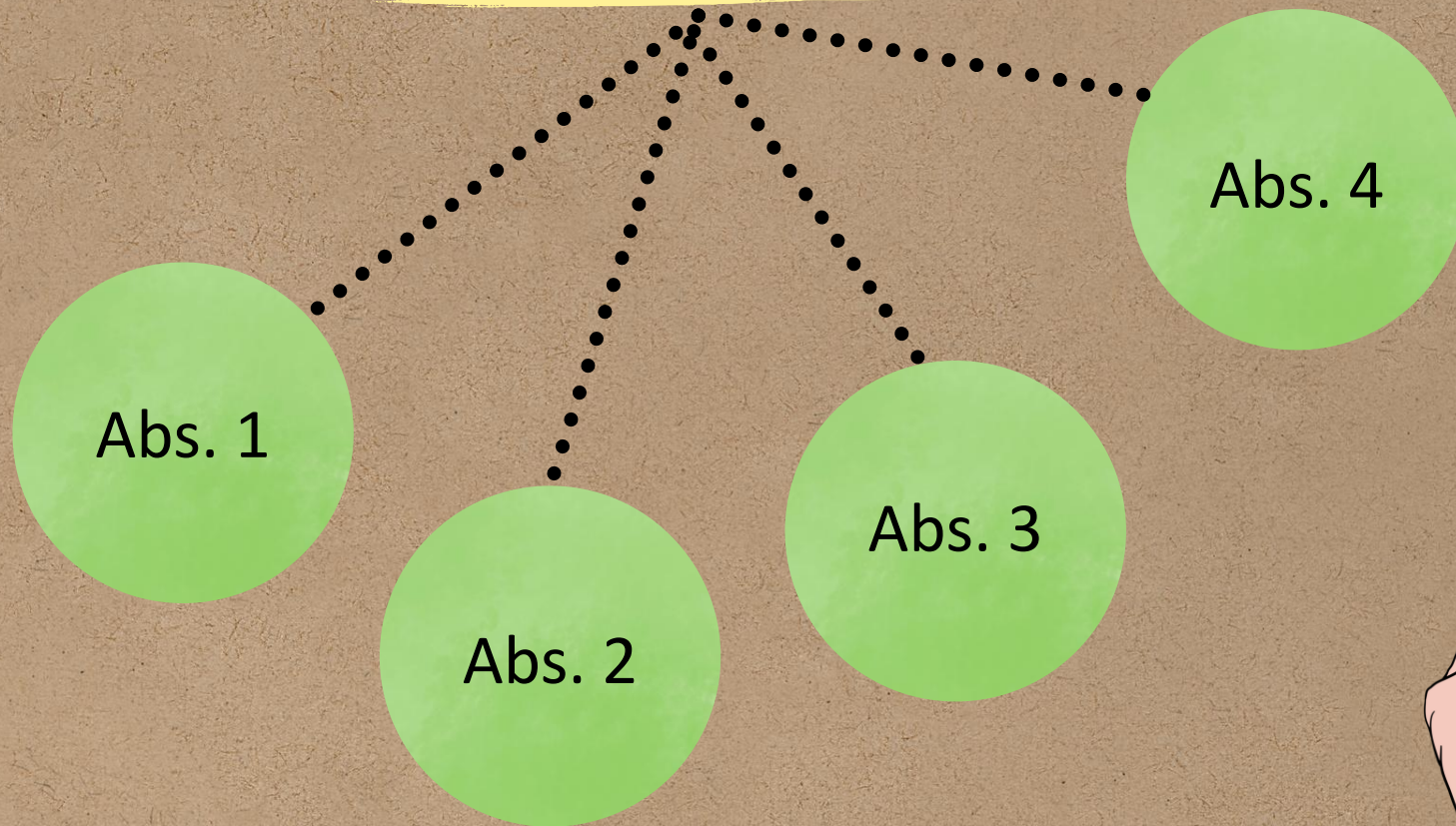
Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens



Bsp.: selbstständiges Beweisverfahren

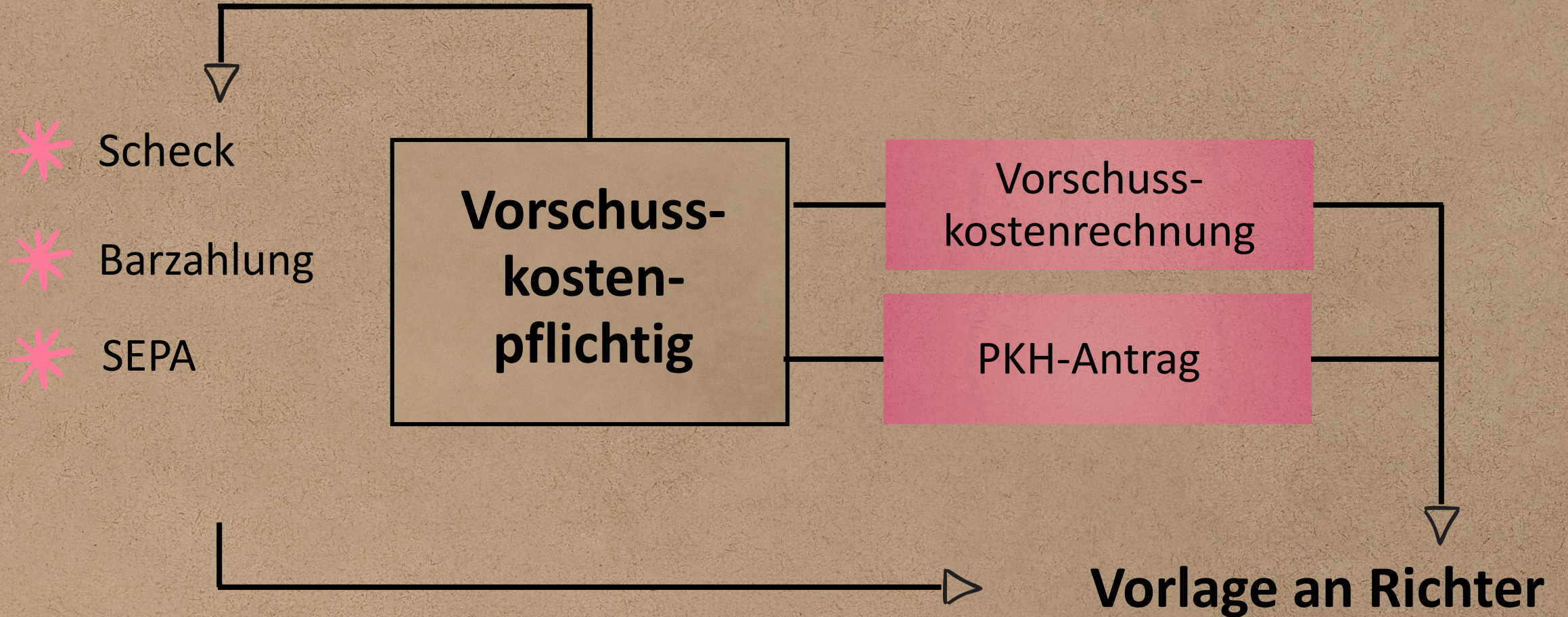
e-Akte - allgemeine Informationen

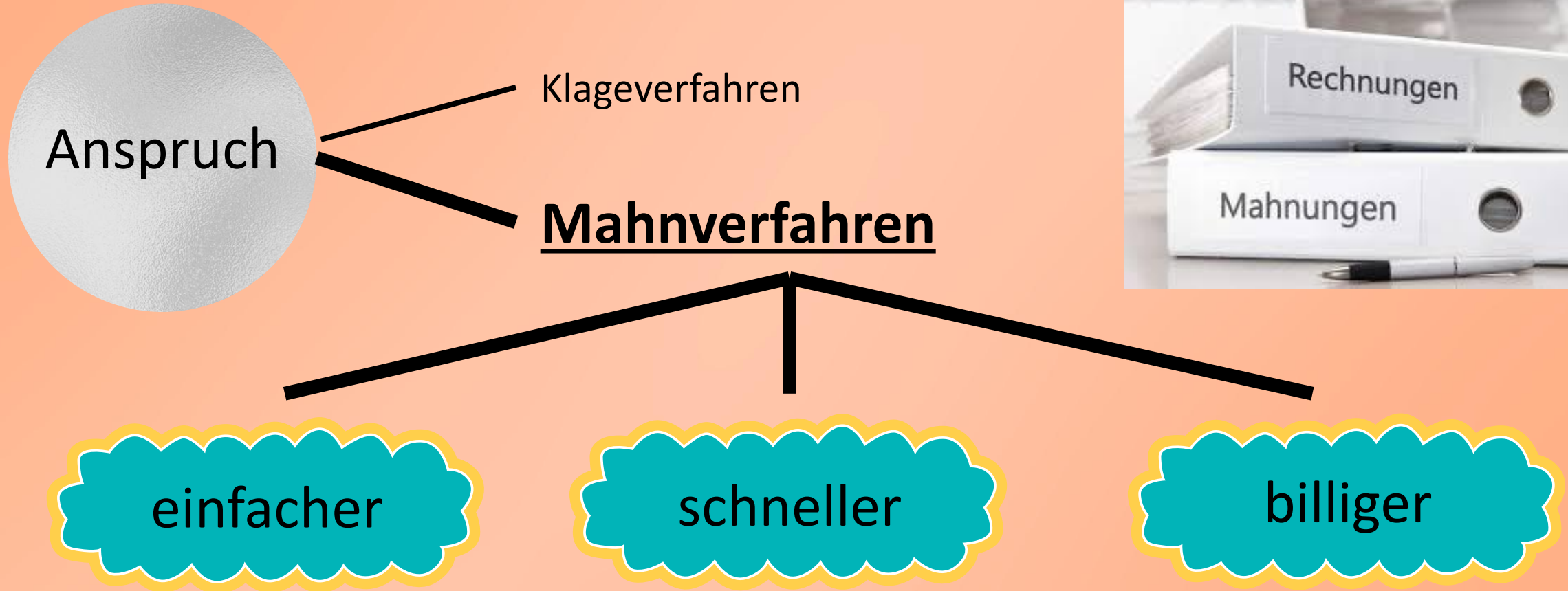
§ 3 AktO



Vorschriften

Prüfung des Vorschlusses





schriftliches Vorverfahren

Prüfung der **Prozessvoraussetzungen**



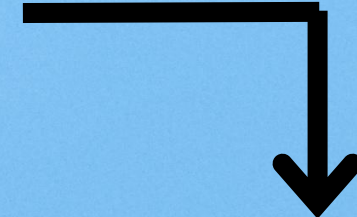
Bestimmung der
Verfahrensweise

§ 272 ZPO



**schriftliches
Vorverfahren**

§ 276 ZPO



früher erster
Termin

§ 275 ZPO



schriftliches Vorverfahren

Verfügung (KL hat **keine** Auflagen):

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
 - a) KL bzw. KLV formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b) BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

schriftliches Vorverfahren

Verfügung (KL hat Auflagen):

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
 - a) KL ./ ZU bzw. KLV ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b) BEKL ./ ZU bzw. BEKLV ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

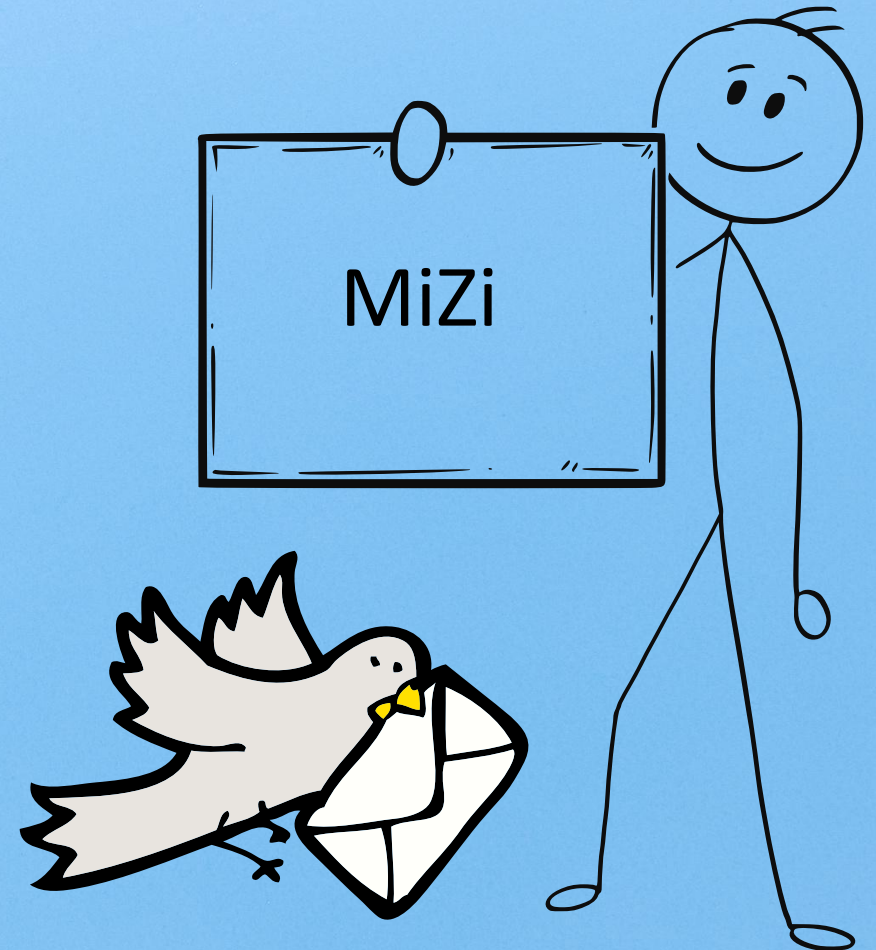
Mitteilungen in Zivilsachen

- ◆ bei Räumung von Wohnraum wegen Zahlungsverzug

MiZi, 2. Abschnitt IV.1

- ◆ bei Klagen gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe sowie der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

MiZi, 5. Abschnitt, XXIII, XXIV, XXV



Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 3/22



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Wohn GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Uwe Fuchs, Alexanderstraße 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 333

gegen

André Moll, Winterfeldstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt
am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die im Objekt Winterfeldstraße 1 in 10781 Berlin, 1. Hinterhaus EG links gelegene Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, nebst Küche, Toilette, Duschbad, Diele mit einer Fläche von ca. 36,26 qm zu räumen und geräumt an die Klägerin herauszugeben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.195,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5



ergeht, wenn der Beklagte
die Frist zur Anzeige der
Verteidigungsabsicht
versäumt

- Seite 3 -

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am xx.xx.20xx.....
die beklagte Partei am xx.xx.20xx.....

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am xx.xx.20xx, xx:xx Uhr

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur
Geschäftsstelle gelang
am ...
um ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

= großes Präsentat
(mit Uhrzeit)

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) KLV ./ . EB
 - b) BEKL ./ . ZU
 2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten
 4. 1 Monat (VE, weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 1/_____



Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Doris Kussel, Buschallee 1, 12345 Berlin
- Klägerin -Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 111

gegen

Wohnausstatter, Goltzstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht
Richter Schulungsstadt am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 S. 2 ZPO
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.341,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.20xx sowie weitere 114,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem xx.xx.20xx zu zahlen.

ergeht, wenn
der Beklagte
den eingeklagten
Anspruch **anerkennt**

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

- Seite 3 -

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am XX.XX.20XX.....
die beklagte Partei am XX.XX.20XX...

Schmidt, J.S
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anstelle der Verkündung zugestellt an:
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Zustelldaten
auf der Urschrift
vermerken**

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
 - a) KLV ./ . EB
 - b) BEKL ./ . ZU
 2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise Zustelldaten auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten, VE
 4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfahren erledigen

Angelegenheit beendet



Weglegung der Akten anordnen

wenn



alle Anträge erledigt,
alle zu treffenden
Entscheidungen
ergangen sind

ein Klageverfahren
seit 6 Monaten nicht
mehr betrieben
worden ist oder

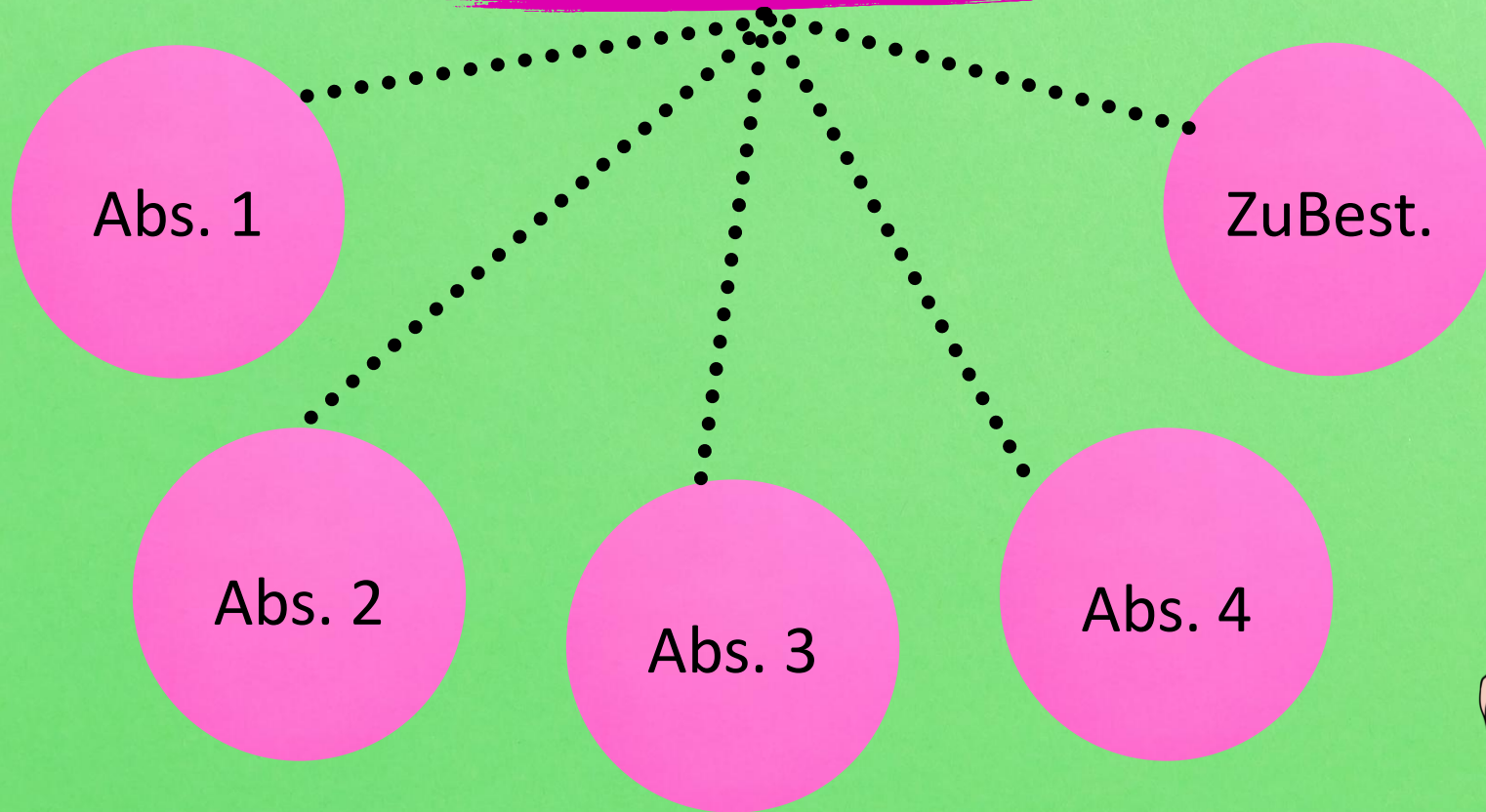
vorschusspflichtige
Kosten nicht binnen
6 Monaten gezahlt
worden sind

THE
END

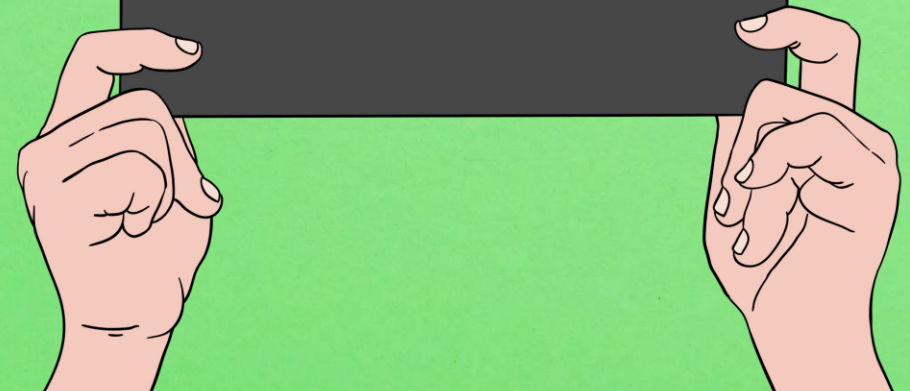


Verfahren erledigen

§ 10 AktO



Vorschriften



Zustellungen

Arten



§§ 166 – 199 ZPO

§§ 191 - 195 ZPO

Öffentliche Zustellung - *auf Antrag einer Partei*

Voraussetzungen:

- unbekannter Aufenthaltsort und Zustellung an Vertreter/Zustellbevollmächtigten nicht möglich
- Zustellung im Ausland ist nicht möglich bzw. verspricht keinen Erfolg
- Zustellung nicht möglich, da der Ort der Zustellung nicht der Gerichtsbarkeit unterliegt
- ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (§ 186 I ZPO)
- Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel (§ 4 II GOV) - die Veröffentlichung im Bundesanzeiger o. ä. ist möglich, aber nicht notwendig
- **Frist: das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist**

Öffentliche Zustellung – Beispiel:

§ 188 ZPO:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang 1 Monat vergangen ist.

Wann gilt eine öffentliche Zustellung als bewirkt, wenn die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung am 25.06.2026 an der Gerichtstafel ausgehangen wurde?

Bei einem Aushang am 25.06.2026 endet diese Monatsfrist genau mit dem Ablauf des 25.07.2026 gem. § 188 ZPO.

Achtung: Hier gilt keine Wochenend-Regelung! Da es sich um den Ablauf einer Wartezeit (der Zustellfiktion) und nicht um eine Handlungsfrist handelt, verschiebt sich der Tag der Zustellung **nicht** auf den nächsten Werktag, obwohl der 25.07.2026 ein Samstag ist. Eine anschließende Handlungsfrist, z.B. die Berufung gem. § 511 ZPO, 1 Monat ab Zustellung des Urteils gem. § 517 ZPO, Notfrist, beginnt somit direkt am Sonntag, 26.07.2026. Daher:

FB - Ereignisfrist: 26.07.2026, 0 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB (§ 188 ZPO)

FE: 25.08.2026, 24 Uhr, §§ 222 I ZPO, 188 II BGB.

Öffentliche Zustellung – Beispiel:

Wann gilt eine öffentliche Zustellung als bewirkt, wenn die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung am 23.06.2026 an der Gerichtstafel ausgehangen wurde?

Wann wäre ein streitiges Urteil dann rechtskräftig?

- Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des 23.07.2026 (gem. § 188 ZPO)
- Berufung gem. § 511 ZPO, Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des Urteils gem. § 517 ZPO
- Fristbeginn - Ereignisfrist: 24.07.2026, 0 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB
- Fristende: 23.08.2026, 24 Uhr, §§ 222 I ZPO, 188 II BGB, aber am Wochenende kann Frist nicht ablaufen, also nächster Werktag = 24.08.2026, 24 Uhr, § 222 II ZPO (oder § 193 BGB)
- Die Rechtskraft tritt am 25.08.2026, 0 Uhr ein.

Termine

Arten

Klageschrift
MB - Widerspruch

VB - Einspruch
f.e.T. ohne Entscheidung
SVV nicht anderweitig abgeschlossen



früher erster Termin



Haupttermin

eine Güteverhandlung kann vorausgehen

§ 278 II 1 ZPO

Termine

weitere Arten

Beweistermin

Einspruchstermin

Verkündungstermin

Anordnung durch
Be-weisbeschluss

mündliche
Verhandlung über den
Einspruch

Verlesung der
Urteilsformel

Beweisaufnahme

Hauptverhandlung

Anwesendheit der
Parteien bedarf es
nicht

Termine

Fristen



➔ ermöglichen die ordnungsgemäße Vorbereitung
des Termins

Termine – früher erster Termin (AG):

Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:

- a) Klägerseite formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
- b) Beklagtenseite ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigter Abschrift der Klageschrift

2. zum Termin

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Termine – Haupttermin:

Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:
 - a) KLV ./ . EB mit Belehrungen
 - b) BEKL ./ . ZU mit Belehrungen
2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Termine

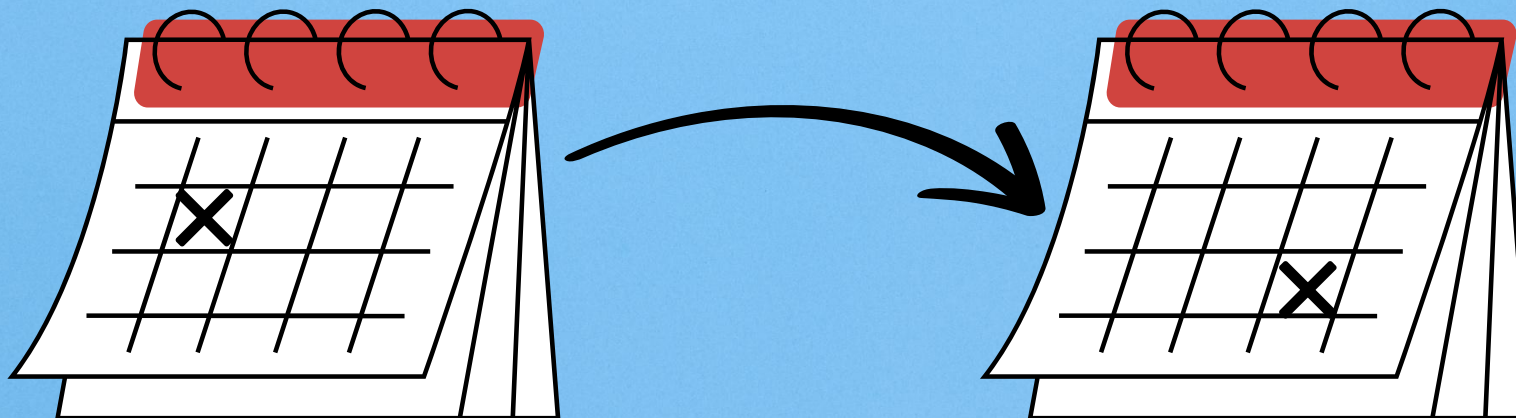
Umladung



auf Antrag oder von Amts wegen



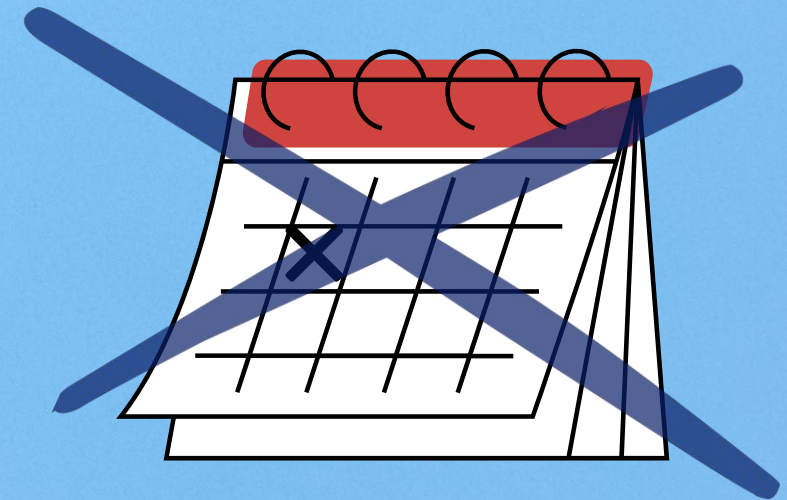
Bekanntmachung: Umladung wie Ladung



Termine

Abladung

- immer formlos
- bei Beweistermin - Grund der Aufhebung mitteilen
- Abladung einzelner Zeugen/SV
 - ggf. Benachrichtigung an Beteiligte



Sachverständiger

Augenschein

Parteivernehmung

Urkunden

Zeugen

manchmal auch



Glaubhaftmachung

Beendigung des Verfahrens

Urteil

streitiges Urteil

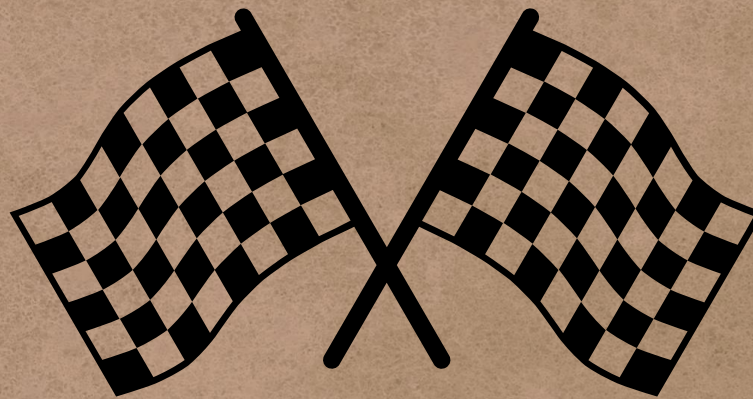
VU

2. VU

Verzichtsurteil

AU

Mischurteile



ohne Urteil

Prozessvergleich

Klagerücknahme

Klageverzicht

Hauptsachenerledigung

Beschlüsse nach §§ 346 und 700 ZPO

Nichtzahlung des Gerichtskostenvorschusses

Beendigung des Verfahrens

Unterscheidung von Urteilen

Prozessurteil



fehlende Prozessvoraussetzungen

nach Heilung - erneute
Klage möglich

Sachurteil



entscheidet über
die Begründetheit
der Klage

rechtskräftiges Sachurteil
erneute Klage nicht möglich

Beendigung des Verfahrens

Form und Inhalt von Urteilen

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: C 6/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Klaus Schliermann, Schnellerstraße 1, 12439 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 666

gegen

Klara Sonnenberg, Hauptstraße 1, 10827 Berlin

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom xx.xx.20xx für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf dem Urteil vollstreckbaren

- Seite 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist zusammen mit seiner Ehefrau, die die streitgegenständlichen Ansprüche an ihn abtrat, aufgrund eines Vertrages vom 01.01.19xx Pächter eines Grundstücks in der Finkstraße 4 in Einsfeld, die Beklagte ist Verpächterin. Der Kläger errichtete 19xx auf seine Kosten dort einen Lamellenzaun und ersetzte im April 20xx das Eingangstor. Am 02.01.20xx ließ der Nachbar Herr Franz nach Einholung des Einverständnisses der Beklagten auf dem Grundstück eine Kiefer fällen. Die Beklagte ließ in eigenem Auftrag am 07.01.20xx durch eine Fachfirma eine weitere Kiefer dort fällen. Der Kläger teilte der Beklagten mit Schreiben vom 26.04.20xx mit, dass ihm durch die Fällarbeiten Schäden entstanden seien. Mit Schreiben vom 12.12.20xx bezifferte der Kläger die Klageforderung und forderte den Ausgleich bis zum 06.01.20xx. Die Beklagte lehnte dies ab. Der Kläger mahnte erneut mit anwaltlichen Schreiben vom 01.03.20xx. Die Beklagte weigerte sich mit Schreiben vom 07.03.20xx und anwaltlichem Schreiben vom 12.05.20xx.

Der Kläger trägt vor, am 02.01.20xx sie die Kiefer mit Zustimmung und letztlich im Auftrag der Beklagten gefällt worden. Die Arbeiter des Baumfällunternehmens hätten, um mit ihren Gerätschaften auf das Grundstück zu gelangen, das Eingangstor aufgebrochen und beschädigt. Am 07.01.20xx hätte der Nachbar Herr Franz über den Gartenzaun hinweg im Auftrag der Beklagten den Baum stückweise bis in Zaunhöhe abgesägt, durch herabfallende Äste sei dort der Lamellenzaun beschädigt worden. Der Kläger trägt vor, ihm sei infolge der Beschädigung des Tors folgender Schaden entstanden: Rechnung der Firma Kurt Wegner vom 01.09.20xx 211,28 €, An- und Abfahrt zum Grundstück am 27.08.20xx (Aufmaß durch Firma Wegner) und am 01.09.20xx zur Reparatur 95,04 €, Porto 4,40 €. Für die Reparatur des Zaunes macht der Kläger folgende Kosten geltend: Reparatur des Lamellenzauns am 12.10.20xx der Firma Gartenzaun.Einsfeld GmbH

- Seite 4 -

Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 789,52 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.20xx zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, Tor und Zaun stünden wegen der Verbindung mit dem Grundstück nicht im Eigentum des Klägers. Der Kläger habe den Sachverhalt nicht weiter ermitteln müssen, wie sich aus seinem - unstreitigen - Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Nachbarn Herrn Franz vom 10.01.20xx ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen wegen der Fällung der Kiefern am 02. und 07.01.20xx hinsichtlich des Tors und des Zauns aus § 823 BGB oder § 280 BGB keine Ansprüche gegenüber der Beklagten zu. Denn derartige Ansprüche setzen voraus, dass das Eigentum des Klägers durch schuldhaftes Verhalten der Beklagten beschädigt worden ist. Dies ist streitig. Der Kläger hat nicht unter Beweisantwort dargelegt, dass Tor und Zaun - so wie von ihm behauptet - beschädigt worden sind. Auf den eingereichten Fotos lässt sich nicht erkennen, wann und wie es zu Schäden gekommen ist.

- Seite 5 -

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Schulungsstadt

Schulstraße 27

15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

- Seite 5 -

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer

Richter Schulungsstadt

Richter am Amtsgericht

Verkündet am xx.xx.20xx

Schmidt, JS

Urteilsbeamter der Geschäftsstelle

§ 311 ZPO

§ 313 ZPO

§ 315 ZPO

Beendigung des Verfahrens

Verkündung von Urteilen

Vorsitzender verkündet das Urteil öffentlich



im **Haupttermin**
= Stuhlurteil

in vollständig
abgefasster
Form vorliegen



binnen

3

Wochen



im **VT**



stattfinden

Beendigung des Verfahrens

Verkündung von Urteilen

Urteil wird wirksam mit

verkündete Urteile



mit Verkündung
(Beweis durch Protokoll)

schriftliche Urteile



mit Zustellung
an die Parteien

Beendigung des Verfahrens

- Entscheidung von Amts wegen
§ 308 II ZPO
- trägt grundsätzlich die unterlegene Partei (Quotelung möglich)
§§ 91 f. ZPO
- Vergleich: Kosten werden gegeneinander aufgehoben
§ 98 ZPO

Kosten des Verfahrens



Beendigung des Verfahrens

Rechtskraft

formell



Entscheidung kann nicht
mehr mit RM/RB
angegriffen werden



Urteil entfaltet seine Gestaltungswirkung

materiell



Bindung an den rechtskräftigen
Urteilsspruch

ein Urteil wird rechtskräftig mit:

- Verkündung, wenn es seiner Art nach unanfechtbar ist
- Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, wenn hiergegen keine Rechtsmittel gegeben sind
- Rechtsmittelverzicht beider Parteien gegenüber dem Gericht
- Ablauf der Rechtsmittelfrist

Grundvoraussetzungen:

- ordnungsgemäße Zustellung des Urteils
- Notfristattest der Rechtsmittelinstanz
- Ablauf der Rechtsmittelfrist für beide Parteien



Beendigung des Verfahrens

Berechnung der Rechtskraft

letzte Zustellung ist maßgeblich



**Rechtsmittelfrist +
1 Tag, 0:00 Uhr**

Beendigung des Verfahrens

Rechtskraftvermerk

Das vorstehende Urteil ist rechtskräftig.
Ort, Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

auf der
vollstreckbaren
Ausfertigung,
beglaubigten
Abschrift



auf der
Urschrift



Das vorstehende Urteil ist seit
dem ... rechtskräftig.

Ort, Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Bsp: Entscheidung, bei denen durch
die Rechtskraft eine Frist in Gang
gesetzt wird (Räumungsfristen)

Beendigung des Verfahrens

Versäumnisurteil

kann nur auf Antrag ergehen, wenn

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 2/ _____



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Sportverein Berlin e. V., vertreten durch d. Vorstand Max Raute, Martin-Luther-Straße 2,
10777 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 222

gegen

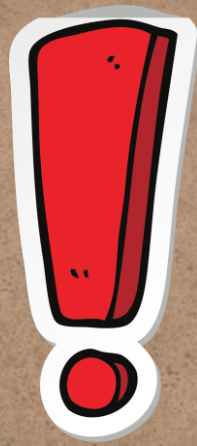
- eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin erscheint
- im Termin keine Anträge stellt
- sich im SVV nicht zur Sache äußert

Verfügung (Beklagter säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) KL bzw. KLV formlos
 - b) BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB
 2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen
 3. vollstreckbare Ausfertigung an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
 4. Kosten
 5. 1 Monat (VE, weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

ergeht, wenn:

- ✱ Doppelsäumnis § 345 ZPO
- ✱ VB - Einspruch - Beklagter im Haupttermin säumig



verkündete 2. VU:

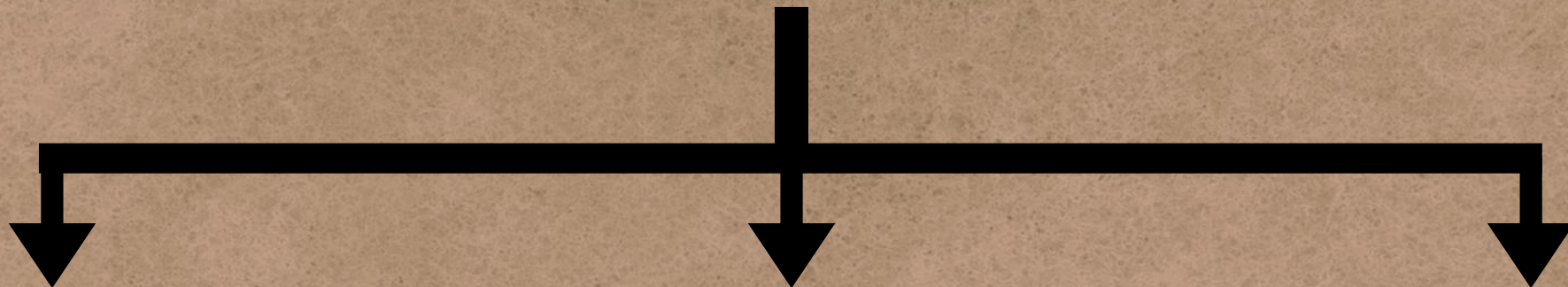
Zustellung nur an
die unterlegende Partei

§ 317 I 1 ZPO

Verfügung (Beklagter säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
 - a) KL bzw. KLV formlos
 - b) BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB
 2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen
 3. Kosten, VE
 4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

das Gericht soll jederzeit auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken



Vergleich

Vergleich
auf Widerruf

Vergleichs-
beschluss

- beendet den Prozess ohne Urteil
- bereits ergangene Entscheidungen werden durch den Vergleich ersetzt
- = Vollstreckungstitel
- Kosten: werden gegeneinander aufgehoben

§ 794 I Nr. 1 ZPO

Beendigung des Verfahrens

Beschlüsse (§§ 346, 700 ZPO)

Einspruch ./. VU



Rücknahme



Kostenbeschluss

§ 346 ZPO

Einspruch ./. VB



Rücknahme



Kostenbeschluss

§ 700 ZPO

Beendigung des Verfahrens

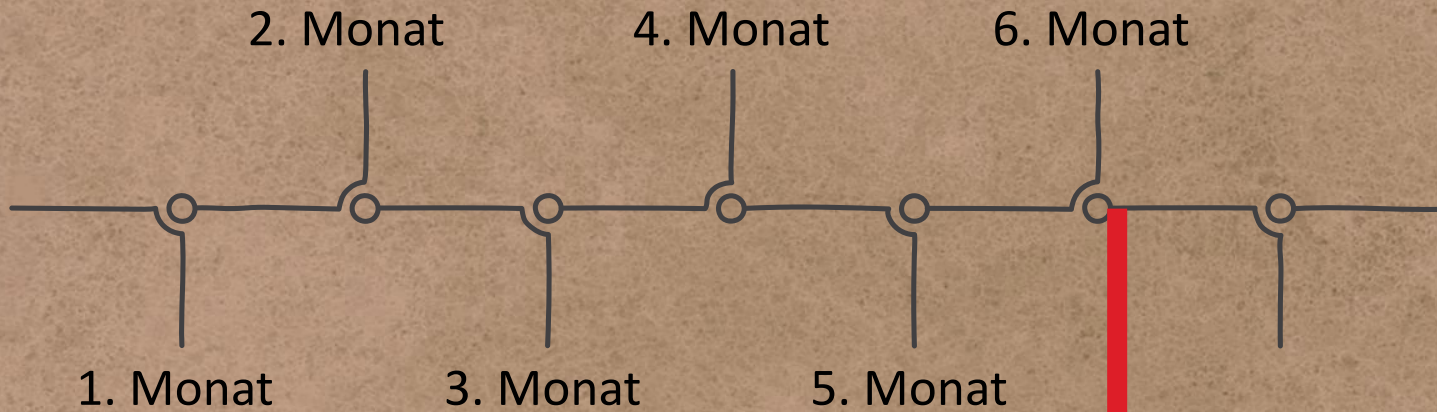
Hauptsachenerledigung

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a) obsiegende Partei bzw. Vertreter formlos
 - b) unterliegende Partei ./ . ZU bzw. Vertreter ./ . EB
 2. Kosten, VE
 3. 1 Monat (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Nichtzahlung des Vorschlusses



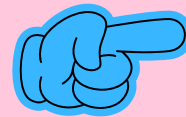
kein Vorschluss eingezahlt

Verfahren geschäftsmäßig und aktenmäßig erledigt

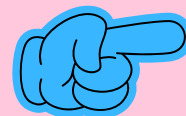


Kostenfestsetzungsverfahren

Prüfung durch Rechtspfleger, § 21 Zif. 1 RPflG



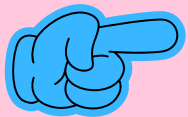
Voraussetzung ist ein
zur ZV geeigneter Titel,
§ 103 I ZPO



Folge: gesonderter
Vollstreckungstitel bzgl.
der Höhe der Kosten
wird gefertigt

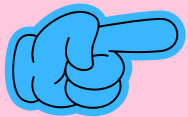
Kostenfestsetzungsverfahren

KFB - Zustellung von Amts wegen:



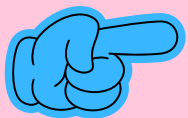
vollumfängliche Stattgabe

- *Antragsgegner förmlich*



teilweise Stattgabe

- *an beide Parteien förmlich*

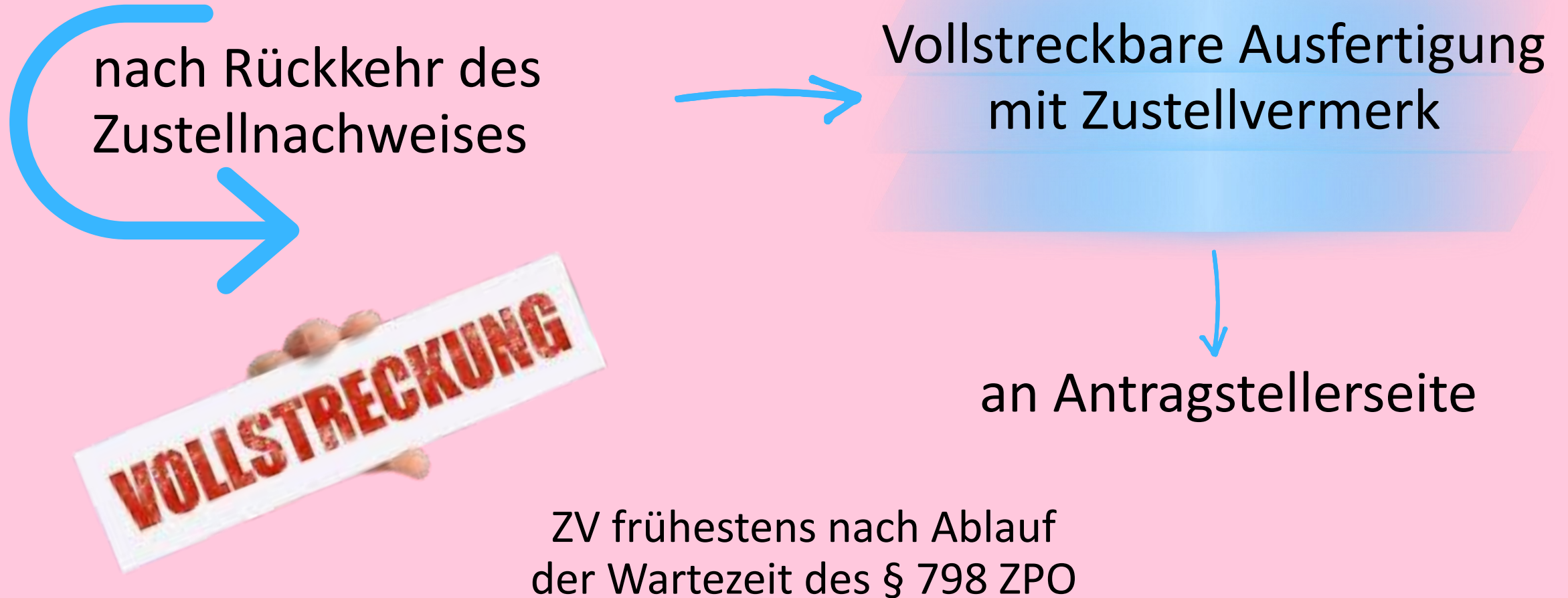


Antrag zurückgewiesen

- *nur an Antragsteller förmlich*

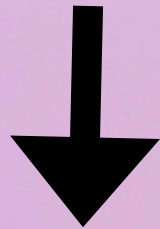


Kostenfestsetzungsverfahren



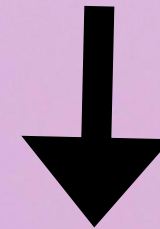
Kostenfestsetzungsverfahren

Beschwerdewert
< 300,00 €



Erinnerung

Beschwerdewert
> 300,00 €



sofortige Beschwerde
§ 104 III ZPO